

2.5.3 Eifa in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts setzte in ganz Deutschland eine politische Bewegung ein, die als Frühkonstitutionalismus bezeichnet wird, und die auch in Hessen-Darmstadt den Großherzog zwang, am 17.12.1820 eine Verfassung (= Konstitution) zu erlassen. Die Besonderheit an dieser Verfassung war, daß sie nicht wie andere durch den Monarchen oktroyiert wurde, sondern im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Großherzog und den beiden Kammern des Landtags zustande kam. Wegen ihrer Fortschrittlichkeit wurde diese Verfassung von den anderen deutschen Staaten als zu weitgehend abgelehnt.

Die Verfassung enthielt die wichtigsten Forderungen der noch jungen Bewegung: Als Grundrecht zunächst den allgemeinen Gleichheitssatz, dann das Freiheitsrecht, die Glaubens- und Meinungsfreiheit sowie die Eigentums- und die Berufsfreiheit. Allerdings gelang es Großherzog Ludwig I gegen die damit verbundenen Umwälzungen der bisherigen Herrschaftsverhältnisse Widerstand zu leisten und mit Hilfe seines Ministers du Thil das bürokratisch-autoritäre Regiment fortzusetzen. Die Unruhen von 1830 im Rahmen der Juli-Revolution konnten von der Regierung und der Armee noch unterdrückt werden, in Oberhessen hatte sich aber regional und in der zweiten Kammer des Landtags parlamentarischer Widerstand gebildet, die nicht mehr zum Schweigen zu bringen war.

Um 1830 war Hessen-Darmstadt durch die bisherige Verschwendungssucht der Großherzöge mehrfach am Rande des Staatsbankrotts. Da die Kammern sich weigerten die Schulden der landesherrlichen Familie in den Staatshaushalt zu übernehmen oder deren Zivilliste zu erhöhen, kam es zu rücksichtslosen Sparmaßnahmen der Regierung, in dessen Licht auch die Bauerbefreiung und das Steuerwesen der damaligen Zeit zu sehen sind.

Durch die Bauernbefreiung wurde aus dem bisherigen Erb- oder Gutsuntertan der Staatsuntertan im modernen Sinn. Damit öffnete sich auch für den Bauern der Zugang in die staatsbürgerliche Freiheit und Gleichheit. Damit verbunden waren aber auch die drei Fundamenteinrichtungen des modernen liberalen Staates:

Das allgemeine Wahlrecht, die Wehrpflicht und die allgemeine Steuerpflicht.

Die einzelnen Funktionen moderner staatlicher Tätigkeiten begannen sich herauszubilden. Die Justiz wurde im Zuge der Durchsetzung des Dreigewaltenprinzips von der Verwaltung getrennt; an Stelle von Verwaltungs- und Justizämtern entstanden Landratsbezirke mit Landräten und Landgerichtbezirke mit Landrichtern (Huth: Verwaltungsgeschichte des Landkreises Biedenkopf, S. 15).

1821 geschah die Ämterauflösung und es bildeten sich die Landratsämter Battenberg und Gladenbach und es wurden zusätzlich die Landgerichte eingeführt. Zu Battenberg kamen die Orte links der Lahn, Wolfgruben und dem Grund Breidenbach und zu Gladenbach die Orte rechts der Lahn (ohne Wolfgruben) und das Amt Blankenstein. Die großherzogliche Kreisreform von 1821 hatte das Hessen-Darmstädtische Hinterland zunächst verwaltungsmäßig in die beiden Landratsbezirke Battenberg und Gladenbach und gerichtlich in die beiden Landgerichtsbezirke Biedenkopf und Gladenbach aufgeteilt, d. h. durch willkürliche Trennungslinien zerschnitten, die ohne Beziehung zu den historischen Einheiten der alten Ämter und ohne Rücksicht auf die geographische Gliederung des gesamten Gebietes gezogen worden waren. Die Kreisverfassung von 1832 beseitigte diese unhaltbare Konstruktion und stellte innerhalb des nunmehrigen Kreises Biedenkopf mit der 1835 durchgeführten Gerichtsgliederung die drei alten Einheiten Gladenbach, Biedenkopf und Battenberg wieder her

Am 20.8.1832 wurde der Kreis Biedenkopf im Großherzogtum Hessen gegründet und Vöhl (letzter wurde mit Bekanntmachung vom gleichen Tage als Kreis Vöhl wieder selbständig).

Durch das Edikt vom 6.6.1832 wurde die Stelle der Landräte aufgehoben. An ihre Stelle treten Kreisräte als unterste Staatsbehörde, die die volle Polizeigewalt in ihrem Bezirk ausübten. Während den bisherigen Landräten noch eine bedingte Strafgewalt zustand, war sie den Kreisräten genommen. Neben der exekutiven Staatsgewalt oblag den Kreisräten die Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten einschließlich der Aufsicht über die Bürgermeisterwahl. Die Stellung eines Kreisrates ist der mit einem preußischen Landrat zu vergleichen (Sieburg: Von den Ämtern zum Großkreis, S. 175).

Zu den vordringlichsten Aufgaben des Kreisrates gehört, sich ein genaues Bild über den Zustand der im Kreisgebiet liegenden Städte und Gemeinden zu machen. Diese Jahresberichte wurden nicht etwa nach einem wahllosen System erstellt, der Kreisrat war vielmehr an ein von der Regierung vorgeschriebenes Schema gebunden. Dieser Jahresbericht wurde 1833-1834 geschrieben. In Abschnitt 1 finden wir Auskunft über die Einwohnerzahl und Angaben über die Wohnhäuser. Danach lebten in 1833 im Kreis 31654 Personen und der Bestand an Wohnhäusern betrug 5041. Abschnitt 20 handelt von Gesundheitssystem. Ärzte gab es demnach nur in Biedenkopf, Gladenbach und Battenberg. Für den ganzen Kreis gab es nur einen Tierarzt und die Versorgung mit Medikamenten war nur beschränkt auf eine Apotheke in Biedenkopf.

Der Kreisrat weist weiter auf den Zustand der Kurpfuscherei hin und betont, dass eine große Anzahl der Menschen aus Kostengründen sehr häufig einen „Quacksalber“ aufsuchten, da die niedergelassenen Ärzte zu teuer seien. Über die Landwirtschaft macht der Kreisrat in Abschnitt 26 interessante Ausführungen. Er weist daraufhin, dass die Landwirtschaft im Kreise aufgrund des rauen Klimas und der schlechten Böden sehr unbedeutend sei und in keinster Weise mit der Wetterau verglichen werden könne. Er behauptet sogar, in keiner Gegend des Großherzogtums Hessens liege die Landwirtschaft derart am Boden wie im Hinterland. Hinzu komme das Fehlen von Dünger, da das Stroh noch immer zum Decken der Dächer anstatt zum Düngen verwandt wurde. Eine positive Entwicklung sieht er dagegen in der Entwicklung der Viehzucht, da vermehrt Zuchttiere aus dem Kreis bei der letzten Prämierung in Oberhessen Preise gewinnen konnten (Sieburg: Von den Ämtern zum Großkreis, S. 178).

Im Jahre 1826 stellte die Regierung von Hessen-Darmstadt Erhebungen an über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Kreis Biedenkopf. Dem Landrat zu Battenberg wurden folgende Fragen gestellt:

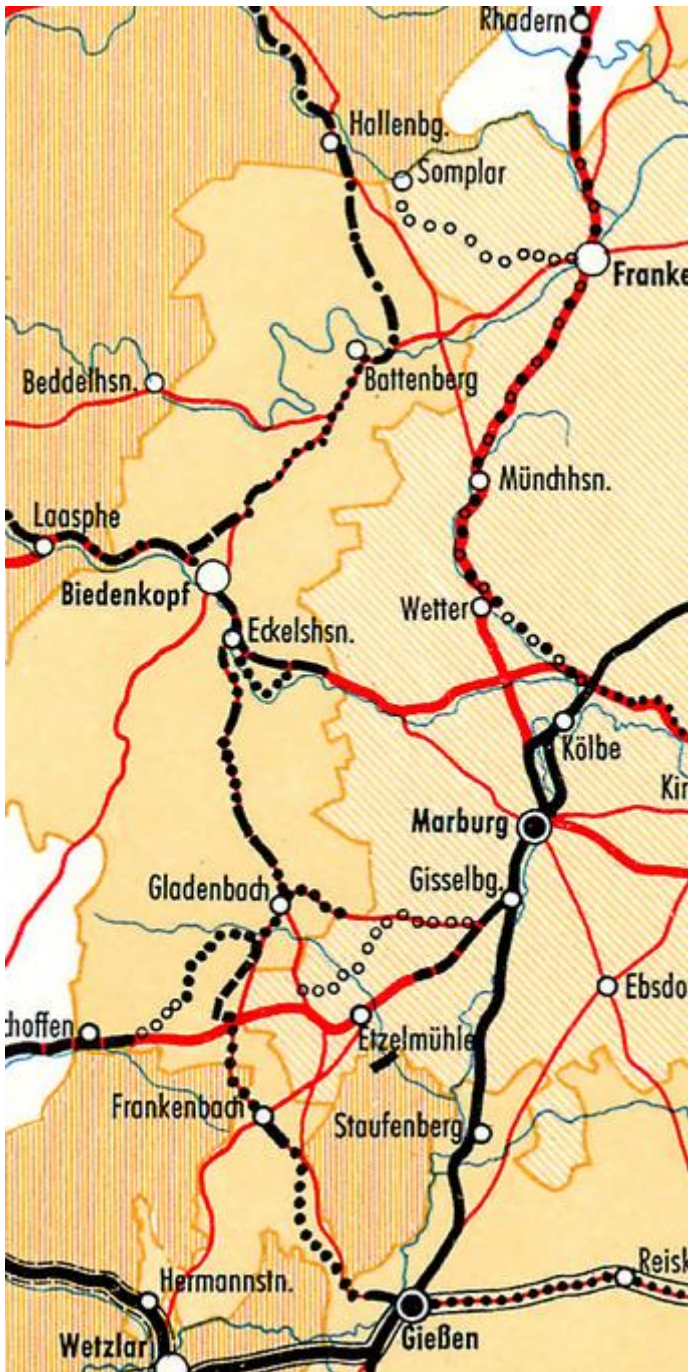
- Wie hoch dermalen der gewöhnliche Tagelohn in den Städten und auf dem Lande , wenn der Tagelöhner keine Verköstigung erhält, steht.
- Ob die Tagelöhner im Allgemeinen hinreichende Beschäftigung finden, oder ob es denselben an Gelegenheit zum Verdienst mangelt.
- Wie viele Fabriken seit Einführung der Verbrauchsteuer abgegangen und wie viele neu angelegt worden sind.
- Wievielte Schulhäuser seit 1824 erbaut oder zu diesem Zwecke akquiriert worden sind.

Hinsichtlich der Aufzählungszeichen 3 und 4 konnte der Landrat Neidhart für Eifa keine Antwort geben. In den Städten Battenberg und Biedenkopf betrug der Tagelohn für Männer 20 Kreuzer, für Frauen 16-18 Kreuzer; in den Landorten, wie Eifa, betrug er nur 16 Kreuzer.

Die Zahl der Tagelöhner im ganzen Landratsbezirk wird auf rund 1000 angegeben, von denen durchschnittlich kaum ein Drittel in der Heimat lohnende Beschäftigung fand. Die Arbeitslosigkeit muss in den einzelnen Ortschaften erschreckend gewesen sein. Nur für ein Fünftel, d. i. 50, gab es Beschäftigung im alten Kirchspiel Frohnhausen/Oberasphe und Eifa zusammen. Alle übrigen mussten auswärts ihr Brot verdienen, wenn sie nicht daheim verhungern wollten. Bromskirchen ist seitdem um die Hälfte seiner Bevölkerung zurückgegangen, und im Volksmund redet man von einem zweiten Bromskirchen im Ruhrgebiet und von einem dritten in Nordamerika (Balzer, Mitteilungen..., S. 101 f).

Einen sehr bedeutenden Einfluss auf den Handel und das Gewerbe, hatte die Einführung eines gleichförmigen Maß- und Gewichtssystems in allen Teilen des Großherzogtums Hessen, das am 10. Dezember 1817 gesetzlich eingeführt wurde. Dieses System gründet sich auf den vierhundertmillionsten Teil des Erdquadranten, welcher die Grundeinheit ist, aus welchen alle Maße und Gewichte in Großherzogtum Hessen hergeleitet sind. Diese Einheit ist der Zoll (Wagner, Statistisch-topographische-historische Beschreibung, S. 94) auf dem wir am Schluss zurückgreifen werden.

Doch auch der Verkehrswegebau kam nicht zu kurz. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde beschlossen, die Nord-Süd Straße durch das Hinterland auszubauen. Sie verbindet das äußerste Ende des langgestreckten Kreises, Bromskirchen und das Edertal, enger an das Verwaltungszentrum in Oberhessen (Gießen) anzuschließen und damit auch sichern solle. Die Besetzung Hessens durch französische Truppen 1806 brachte die frisch geplanten Arbeiten zum Stillstand. Erst 1814 griff man sie wieder auf (Blöcher; Beiträge..., Band 1, S. 76). Zwischen 1820-1832 wurde die Staatsstraße zwischen Ludwigshütte-Battenberg-Bromskirchen-Hallenberg endlich ausgebaut. Das führte in den Gemarkungen Eifa zu manchen Abtretungen und Entschädigungen (StAM Best. 110 Nr. 4041; StAM Best. 110 Nr. 6821; StAM Best. 110 Nr. 3981). Als die Straße über den Eschborn als feste „Chaussee“ fertig war und ein paar Brücken errichtet waren, war ein ungestörter Postkutschenverkehr mit dem Edertal möglich geworden.



Entnommen dem Geschichtlicher Atlas von Hessen, Chausseebau etwa 1750-1834

Unter Großherzog Ludwig II (1830-1848) verschärfte sich das autokratische Regiment, vornehmlich dank der Wirksamkeit des hochkonservativen Ministers du Thil und Prinz Emil der Oberbefehlshaber der hessischen Armee war. Heinrich von Gagern, der 1846 in den hessischen Landtag zurückkehrte, trat ihm als liberaler Gegenspieler gegenüber und erreichte die Zustimmung weiter Teile der Bevölkerung (ein Drittel der

Kammersitze). Während die Regierung für ganz Hessen ein Bürgerliches Gesetzbuch sowie ein Polizeistrafgesetz forderte, ging Gagern auf die Rechtsverfassung Rheinhessens, wo französisches Recht seit Anfang des 19. Jahrhundert als unantastbare Errungenschaft galt, mit ihren Freiheiten wie die rechtsstaatlichen Sicherungen und die Zivilehe. Im März 1848 nehmen die revolutionären Umschwünge in Hessen-Darmstadt jedoch zu. Mit dem Tod des Großherzogs am 16. Juli 1848 trat Ludwig III (1848-1877) die volle Nachfolge an und entließ den Minister du Thil. An seiner Stelle übernahm Heinrich von Gagern das Innen- und das Außenministerium. Schon am 6. März 1848 erschien das erste Reformedikt des Regenten, das die Pressefreiheit, die allgemeine Volksbewaffnung durch Bildung einer Bürgerwehr, den Verfassungseid des Militärs die Petitionsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die unbeschränkte Religionsfreiheit sowie die Aufhebung des Polizeistrafgesetzbuch zusicherte. Am 31. Mai 1848 schied Heinrich von Gagern aus der hessischen Regierung wieder aus und übernahm den Vorsitz in der Frankfurter Nationalversammlung. Die Ministerien Eigenbrodt und Jaup setzten den Kurs Heinrich von Gagern aber fort und erließen eine große Zahl von Reformen, wie z. B. das Jagdrecht, das Recht der Verwaltungsorganisationen, im Kirchenstrafrecht, im Standesrecht, im Universitätsrecht und im Strafverfahrensrecht (Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2 , S. 514 ff).

Einschneidende Änderungen brachte das Revolutionsjahr 1848 in der Verwaltungsorganisation mit sich und der Regierungsbezirk Biedenkopf wurde, als einer von zehn, im Großherzogtum Hessen errichtet. An die Stelle der Kreisräte traten Regierungskommissionen, bestehend aus Mitgliedern, die über bestimmte Angelegenheiten zu beraten und einen Beschluss zu fassen hatten. Ihnen wurden frei gewählte Bezirksräte beigegeben, so dass man sagen kann, der Bezirksrat nimmt erste Anfänge einer Selbstverwaltung auf Kreisebene wahr und der Bezirksrat ist Vorläufer des Kreistages und des Kreissausschusses.

Durch Gesetz vom 28.4.1852 wurde der Regierungsbezirk Biedenkopf am 1.8.1852 wieder aufgehoben und der Kreis Biedenkopf, der im Regierungsbezirk Biedenkopf aufgegangen war, wieder hergestellt. Der Bezirk Vöhl wurde wieder ein eigener Kreis und an die Stelle der Regierungskommissionen trat wieder der allein verantwortliche Kreisrat (Sieburg: Von den Ämtern zum Großkreis, S. 176).

Wie das Großherzogtum Hessen die Besteuerung der ländlichen Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jhdt. vornahm, zeigen uns die im Staatsarchiv Marburg aufbewahrten Katasterakten (insgesamt 11 Bände) aus den Jahren von 1823-1870. Die Kataster (Grundbücher) geben uns jeweils Auskünfte über

- das Güter –und Häuserverzeichnis,
- das Brandkataster,
- das Waldkataster,
- das Wohnungskataster,
- das Gütergeschoß u.v.m.

Hier sollen nun davon einige Auszüge vorgestellt werden:

Der Band mit der Signatur B 1 wurde im Jahre 1832 durch den Geometer Rentzel verfasst und hat folgende Aufschrift:

Provinz Oberhessen - Steuerbezirk Battenberg

Topographisches Güter – und Häuserverzeichnis der Gemarkung Eifa.

Der Inhalt besteht aus zwei Teilen.

Zunächst werden alle 48 Häuser und Höfe der Ortschaft im Einzelnen mit ihren Besitzern, der Art der Gebäude, der Nummer des Brandkatasters, der Lage, des Flächengehalts der „Hofraithe“ und der Taxation (Schätzwert) aufgeführt und im zweiten Teil ein Grundstücksverzeichnis angefügt.

Insgesamt betrug die Flächen der Hofraithe nach dem damaligen hessischen Maß die Summe von 3195,0 Morgen und der Reinertrag soll 292 Gulden betragen haben.

Beispielsweise wurde ein:

Johann Künkel als Besitzer des Wohnhauses 43 auf einem Grundstück von 42 Morgen mit 4 Gulden jährlichen Reinertrags geschätzt,

Heinrich Lettermann besaß neben dem Wohnhaus (Nr. 17) noch eine separate Scheune und einen Schmiedebau auf einem 53 Morgen großem Grundstück und hatte ebenfalls 4 Gulden jährlichen Reinertrags zu versteuern,

Heinrich Henkel besaß schließlich ein Wohngebäude mit Anbau und separater Scheune auf einem 64 Morgen großem Grundstück die zusammen mit einem Reinertrag von 18 Gulden taxiert worden sind.

Das Grundstückverzeichnis gibt uns zunächst Auskunft über die Art des Grundstücks und der Zehntbarkeit, der Gemarkungslage (Gewann), der alten und neuen Nummerierung, des Besitzers, der Flächeninhalte nach altem und neuem „gesetzlichen“ Maß und der Einteilung in (Ertrags-)„Classen“. So erfahren wir u. a., dass

Heinrich Mankel im „Langen Grund“ eine Wiese mit dem gesetzlichen Maß von 239 Morgen besaß, die der „Classe“ 2/3 zugeordnet wurde und daneben auf „Dem Brunkelsacker“ einen Acker mit dem gesetzlichen Maß von 256 bewirtschaftete, der in die „Classe“ 3 eingeordnet war,

Johannes Schmitt besaß in der „Blankwiese“ eine Wiese mit 40 Morgen und der „Classe“ 2 und schließlich sei noch

Wilhelm Balz erwähnt, der „Auf der Laihe“ eine Waldung mit 772 Morgen besaß und damit in die „Classe“ 5 kam.

Nach Auswertung der Angaben haben die fünf folgenden Bauern nach der Anzahl der Grundstücke den größten Besitz gehabt:

- Heinrich Henkel mit 78 Grundstücken,
- Heinrich Lettermann mit 63 Grundstücken,
- Johannes Brühl mit 58 Grundstücken,
- Heinrich Pitz mit 52 Grundstücken und
- Johannes Hampel mit 51 Grundstücken,

wobei man aber wissen sollte, dass diese Grundstücke durch die vorangegangenen Erbteilungen wesentlich kleiner waren als die, welche durch die Verkoppelung im 20. Jahrhundert neu vermessen und verteilt wurden.

Exkurs: Die Familie Henkel mit ihrem Hof an der Hauptstraße 12 (= Onne Kinn) gehörte zumindest im 19. und 20. Jahrhundert zu den begütertsten Bauern in Eifa und hatte darüber hinaus eine Schankerlaubnis, die ihr zusätzliche Einkünfte einbrachte. Aus Rennertehausen liegt uns eine Urkunde vor, die nachweist, mit welchen Absprachen und Formalien die reicheren Bauern untereinander die Heirat ihrer Kinder verbanden. Hier heiratet die gute Partie, Elisabetha Henkel, aus Eifa den Müllersohn Ernst Wickenhöfer aus Rennertehausen.

EHEVERTRAG

zwischen

Ernst Wickenhöfer, Sohn des Müllers Alexander Wickenhöfer und dessen verstorbenen ersten Ehefrau Elisabetha geborene Hofmann von Rennertehausen

und

Elisabetha Henkel, Tochter des Heinrich Henkel, des zweiten und dessen Ehefrau Katharina geborene Henkel aus Eifa.

§ 1

Die Verlobten wollen sich ehelichen und ihr Verlöbniß demnächst kirchlich voll-ziehen lassen.

§ 2

Ihren Wohnsitz nehmen dieselben in Rennertehausen in der ihnen von dem Vater des Bräutigams laut Uebergabscontracts übergebenen Mühle.

§ 3

Die Braut wendet in die Mühle ein:

- 1. die ihr laut Theilzettels vom 25. Juni 1863 zugefallenen Grundstücke*
- 2. dasjenige Vermögen, welches sie an ihren Bruder Heinrich Henkel den dritten zu Eifa laut Uebergabs-Vertrags zu fordern hat.*
- 3. 1400 fl. / Eintausendvierhundert Gulden / welche ihr deren Eltern in Kapital ausstünden alsbald nach vollzogener Hochzeit mitzugeben versprechen.*
- 4. dasjenige Vermögen, welches ihr nach dem Ableben deren Eltern demnächst noch zufallen wird.*

§ 4

Bräutigam wendet sämmtliches Vermögen in die Ehe ein.

§ 5

Auf den kinderlosen Sterbfall vermacht der Bräutigam der Braut 2000 fl. / Zweitausend Gulden / und die Braut dem Bräutigam die ihr zustehende Hälfte an den übergebenen Immobilien und außerdem 1000 fl. / Eintausend Gulden / — Alles übrige Vermögen fällt an die nächsten Verwandten zurück und die Errungenschaft wird nach dem Gesetze getheilt. - Da der Bräutigam bis jetzt noch kein eigenthümliches Vermögen besitzt, so haftet dessen Vater eintretenden falls für die der Braut vermachten 2000 fl. / Zweitausend Gulden / als Selbstschuldner. Stirbt der Bräutigam - ohne daß Kinder vorhanden sind, so muß die Braut, wenn sie die erwähnten 2000 fl. erhalten hat, aus der Mühle abziehen und hat außer ihrem Antheil an einer etwaigen Errungenschaft nichts weiter anzusprechen.

Rennertehausen, den 9. July 1864.

*Heinrich Henkel II
X X X (3 Kreuze)
Elisabetha Henkel*

*Alex. Wickenhöfer
Anna Martha Wickenhöfer
Ernst Wickenhöfer*

*Namensunterschriften beglaubigt
Großh. Ortsgerichtsvorsteher
Lettermann*

*Vorstehende Drei Unterschriften
der Alex. Wickenhöfers
Eheleute und Ernst Wickenhöfer*

Laut Siegel:

beglaubigt

*GR.Hess., Bürgermeister
Eifa*

*Großherz. Ortsgericht
Rennertehausen*

GR.Hess. Bürgermeister

Raabe

Vorstehendem Ehevertrag wird die gerichtliche Bestätigung mit dem Anfügen erteilt, daß dem Vollzug der Ehe kein hier bekanntes privatrechtliches Hinderniß entgegensteht.

Battenberg, den 1. November 1864.

Laut Siegel:

Großherzogliches Landgericht Battenberg

Großh. Hess. Landgericht

Unterschrift:

Battenberg

Reitz

2.5.4 Die Auswanderung in den Jahren 1853-1862

Auf, ihr Brüder, lasst uns wandern
Fröhlich nach Amerika !
Unsere Schwestern sind schon drüben,
In Philadelphia.

Steht das Schifflin schon gerüstet
Und der Schiffer ist schon da,
Daß wir können übersegeln
Nach Philadelphia.

Wem's gefällt nach seinem Verlangen,
Der nehme sich ein schwarzbraunes Mädchen,
Drück sie fest in seine Arme,
Bis der Tod sie trennt.

Heut zum letzten Mal, ihr Brüder
Sehen wir uns noch einmal.
Morgen sehen wir uns wieder
In Philadelphia.

(Oberhessisches Volkslied aus dem 19.Jahrhundert)

„Der aus dem Land ziehet, muß, wie durchgängig im Amt, solches unterthänigst erhalten und die Nachsteuer oder den zehenden Pfennig von allen seinem Vermögen , es bestehe worinnen es wolle, wie oben bei anderen Orten abgezogen, zurück lassen, auch wenn es leibeigen oder Vogteisch , sich loskaufen oder aber wegen der Beed und Besthaupts caution stellen“. So beschreibt Rube in seinem Battenberger Salbuch von 1711/1712 die Erschwernisse bei einer Emigration (Rube, Spalte 23). Auswanderungen gab es immer schon. So sind nach den Urkunden des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt zahlreiche Emigrationen bekannt worden. So wanderte Johannes Schmidt im Jahre 1768 nach Russland aus, ein Johannes Vöbel im März 1834 und gab Amerika (USA) als Ziel an, das gleiche Ziel gab auch Johannes Pitz der im Januar 1837 ausreiste an (HStAD-Auswanderer Nachweise R 21 B).Das Auswanderungsgesetz von 18 Juni 1821 regelte diese Tatbestände:

Art. 1.

Jeder Inländer darf aus dem Großherzogtum auswandern, wenn Rücksicht auf Gläubiger und öffentlichen Dienst nicht im Wege steht. Jedoch muß der Auswandernde

entweder selbstständig über seine persönlichen Verhältnisse verfügen können, oder die dazu erforderliche Einwilligung beibringen.

Art. 2.

Der Auswandernde kann seine unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nur mit besonderer Erlaubniß der Staats-Regierung zurücklassen.

Art. 3.

Die Kinder des Auswandernden, welche mit ihm wegziehen, werden ebenfalls Fremde.

Art. 4.

Wer auswandern will, hat seinen Vorsatz der Provinzial-Regierung anzuzeigen. Diese veranlaßt gerichtliche Aufforderung seiner allenfallsigen Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb drei Monaten anzuzeigen.

Art. 5

Militär-Personen und Civil-Beamte müssen vor der Auswanderung, Dienstentlassung nach den darüber bestehenden Gesetzen erhalten, und wegen ihrer Amtsverwaltung, wenn diese dazu geeignet war, Rechenschaft abgelegt haben.

Art. 6.

Wenn sich in dem anberaumten Termin kein Gläubiger gemeldet hat, oder wenn die Gläubiger befriedigt, oder falls sie nicht alsbaldige Befriedigung verlangen können, sicher gestellt sind, und der im Artikel 5. angeführte Anstand beseitigt ist, auch keine peinliche oder polizeiliche Untersuchung die Anwesenheit des Auswandernden erfordert, so ertheilt die Provinzial-Regierung die Auswanderungs-Erlaubnis, insofern der Auswandernde nicht den Zweck hat, sich oder seinen Sohn der Kriegsdienstpflicht zu entziehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt am 30. May 1821.

LUDEWIG

von Grolman.

So kam es 1842 zu einer Missernte, deren Nachwehen noch in den nächsten Jahren zu spüren war. Das Jahr 1844 brachte ein neuer Notstand. Das Jahr war nass und brachte eine verheerende Kartoffelkrankheit, die die Obrigkeit dazu veranlasste, dass nicht allzu viele Kartoffeln in den Branntweimbrennereien verarbeitet würden (Balzer, Mitteilungen..., S. 106). Am schlimmsten stand es mit den Brotpreisen. Der Laib kostete 18 Kreuzer und entsprach dem Durchschnittslohn eines Tagelöhners, was viele Leute zwang nach Marburg zu laufen, um Brot zu kaufen. Hinzu kam die durch Gesetz aufgehobene Ablösung von Grundrenten (27.6.1836), die eine enorme Belastung der bauerlichen Familien mit sich brachte. Doch hier kamen auf den einzelnen Bauern neue Belastungen zu, der Ablösungspreis betrug meist das 18-fache der bisherigen Rente. Die Ablösungssumme konnte man sich bei der Staatsschuldentilgungskommission zwar ausleihen, den Zinssatz von 3 % überstieg oft die finanziellen Mittel der Bauern. Armut und Knappheit an Lebensmittel waren oft die Folge.

Waren bisher die schlechten Ernteergebnisse und die Hungersnöte, die Handelskrise, die Umwälzungen der Landwirtschaft und im Gewerbe die auffallenden Beweggründe zur Auswanderung, so gab es seit 1830 (Juli-Revolution in Hessen-Darmstadt) und besonders seit 1849 (Gescheiterte Revolution) auch das politische Motiv der Enttäuschung und Unzufriedenheit mit der Regierung. Die allgemeine politische Lage nach 1848 und wirtschaftliche Nöte, wie die Hungersnöte 1817, 1842, 1844 und 1846, erzeugte auch im Hinterland einen starken Auswanderungsdruck. Rund 6 Millionen Menschen verließen die Heimat. Den Entschluss auszuwandern überlegte sich jeder, trotz aller bestehenden Ernährungsschwierigkeiten, genau. Die Auswandererzahlen bleiben deshalb bis 1850 gering. In der Zeit von 1824 bis 1830 sind keine Auswanderungen aus dem Hinterland verzeichnet (Huth, Wirtschaft- und Sozialgeschichte, S. 97). In den Jahren 1831 bis 1836 wanderten 78 und im Jahre 1847 39 Personen (davon 37 nach Amerika) aus (vgl.: Huth, ebenda).

Hauptsächlich sollten aber in der Zeit nach 1850, die schlechten wirtschaftlichen Zustände in der Heimat bleiben. Hinzu kamen die Nachrichten von ungeheuren Goldfunden in Kalifornien, welche die Menschen zur Auswanderung bewegten. Sie können deshalb als Hauptgründe für die um 1850 einsetzende große Auswanderungsbewegung im Hinterland gelten. Damals war ein Lied volkstümlich:

*„Jetzt ist die Zeit und Stunde da,
dass wir ziehen nach Amerika.
Der Wagen steht vor der Tür,
mit Weib und Kindern ziehen wir.“*

Dies galt für alle hessischen Lande in gleichem Maß (vgl. Auerbach: Auswanderung aus Hessen, S. 10).

Aus religiösen Gründen soll aber niemand Veranlassung zur Auswanderung gehabt haben. Die Gründe, die den einzelnen bewegen haben können, die Heimat zu verlassen, sind vielfältig. Sie richteten sich nach seinem Wesen und seinen Schicksalen. Darüber führt Huth, S. 113, Folgendes aus:

Unzufriedenheit darüber,

- Dass Geldrückstände aus der Zeit vor 1821 beigetrieben werden sollten,
- die Holzversorgung nicht geregelt und das Einsammeln von Streulaub erschwert wurde,
- die Zollgesetze sich höchst nachteilig auf den Handel mit landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen auswirkten,
- dass die Gewerbesteuerordnung die Landwirte und Tagelöhner zu sehr belastete,
- ausreichende Erwerbsquellen nicht vorhanden oder die Vermögensverhältnisse zerrüttet waren.
- Auch die 1853 einsetzende Teuerung bewog manchen Hinterländer auszuwandern.

Außerdem können noch folgende Beweggründe zur Auswanderung genannt werden (Huth, ebenda):

- Persönliche Enttäuschung über die Gestaltung der politischen Verhältnisse;
- die Absicht, die Militärdienstpflicht zu umgehen;
- einer Strafe zu entgehen, den Erlass einer Strafe zu erreichen, oder die Scham über eine Bestrafung;
- Furcht vor den Gläubigern;
- Hoffnung auf Verbesserung der wirtschaftlichen Lage oder Existenzgründung, die Erwartung, in Amerika ohne Schwierigkeiten schnell reich zu werden;
- Wander-, Abenteuer- oder Unternehmungslust;
- Familienzusammenführung, indem die Ehefrauen mit den Kindern den bereits ausgewanderten Männern nachfolgten;
- Einfluss von bereits ausgewanderten Geschwistern, Kindern, sonstigen Anverwandten und Freunden, die in vielen Fällen auch Geld zur Überfahrt sandten.

Aus den Jahren 1853 bis 1862 lassen sich nach den von Huth (S. 101) herangezogenen Akten des Kreises Biedenkopf für Eifa folgende Zahlen entnehmen. Es wanderten aus:

Jahr	Anzahl	mit Familie m-w-kind	ohne Familie	Beruf G=Gewerbe B=Bauer S=Sonstige T=Tagelöhner	Europa	USA u. a.	Vermögen fl.
1853	1		1 m	1 G		1	500
1854	1		1m	1 S	1		
1855	3		1m- 2w	2 B-3T		3	550
1858	7	1m-1w-4k	1m	5 S-2T		7	650
1859	7	1m-1w-2k	3m	1B-4S-2T		7	1850
1860	7	2m-2w-1k	-2w	1G-3S-3T		7	750
1861	6	1m-1w-3k	1m	4S-2T		6	650
1862	1		1m	1G		1	
Summe	33	20	13		1	32	4950 fl.

So nahm der Bauer Conrad Belz am 13.6.1855 in Bremen im Alter von 28 Jahre seine Überfahrt nach dem Staat Missouri/USA vor.